

6. Steht das Vorrecht des § 54 Ziff. 5 R.O. Kindern und Pflegebefohlenen nur für dasjenige Vermögen zu, welches allein auf Grund des Gesetzes der Verwaltung des Gemeinschuldners unterworfen ist?

III. Civilsenat. Ur. v. 20. September 1898 i. S. M. Konkursverw. (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. III. 109/98.

I. Landgericht Güstrow.

II. Oberlandesgericht Posen.

Die obige Frage ist verneint aus folgenden Gründen:

„Der Kläger hat in seinem Konkurse für die von ihm, als väterlichem Vormund, vertretenen beiden minderjährigen Kinder den auf diese vererbten Anteil an einer nicht ins Vorrechtsregister eingetragenen Totalforderung seiner im Jahre 1894 verstorbenen Ehefrau angemeldet und für diese Forderung das Vorrecht des § 54 Ziff. 5 R.O. in Anspruch genommen. Während die Forderung selbst streitlos blieb, ist das Vorrecht vom Konkursverwalter bestritten, jedoch im beantragten Umfange . . . in den Vorentscheidungen anerkannt und festgestellt.

Die Urteile der Vorinstanzen gehen davon aus, daß die vom Kläger vertretenen Minderjährigen nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes und der mecklenburgischen Verordnung vom 31. Januar 1871 unter seiner väterlichen Vormundschaft stehen, und ihr von der Mutter ererbtes Vermögen nach gesetzlicher Vorschrift seinem Nießbrauch und seiner Verwaltung unterliegt. Hiernach ist das beanspruchte Vorrecht als begründet angenommen, ohne Rücksicht darauf, daß die verstorbene Ehefrau des Klägers demselben in ihrem Testamente den lebenslänglichen Nießbrauch und die kautionsfreie Verwaltung an den Erbteiler ihrer Kinder vermacht hatte. Die Revision hat diese Entscheidung mit der Ausübung angegriffen, daß die gesetzlichen Rechte des Vaters gegenüber dem Inhalte dieser testamentarischen Disposition zurückträten und jede selbständige Bedeutung verloren hätten, und daß das Vorrecht des § 54 Ziff. 5 R.O. nur dann hätte Anerkennung finden können, wenn das Vermögen der Kinder sich allein auf Grund des Gesetzes in den Händen des Vaters befunden hätte. Es ist jedoch bereits in der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 11. Oktober 1884 in S. L. Konk. w. L. (Rep. I. 237/84) bei ähnlicher Sachlage das Vorrecht

des § 54 Ziff. 5 für begründet erkannt, und in den Entscheidungsgründen darauf hingewiesen, daß nach den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen dem Vater nach dem Tode seiner ersten Ehefrau an dem in der fortgesetzten Gütergemeinschaft verbleibenden mütterlichen Vermögen der Kinder erster Ehe der Nießbrauch und die Verwaltung zugestanden habe, und daß an diesem gesetzlichen Verwaltungsrechte auch dadurch nichts geändert sei, daß in dem gemeinschaftlichen Testamente der Eheleute dem überlebenden Ehegatten ebenfalls Nießbrauch und Verwaltung des Vermögens des Zuerststerbenden eingeräumt sei. Diese rechtliche Beurteilung ist auch vom jetzt erkennenden Senate für zutreffend erachtet. Es kann schon nicht anerkannt werden, daß im vorliegenden Falle die Rechte des Vaters auf Grund des Gesetzes keine selbständige Bedeutung neben den aus dem Testamente der Ehefrau herzuleitenden Befugnissen haben, da seine Verwaltungsrechte als gesetzlichen Vormundes der Kinder sich nicht allen Inhaltes mit den Verwaltungsbefugnissen decken, welche ihm als testamentarischem Nießbraucher zustehen. Aber auch hiervon abgesehen giebt schon die Fassung des Gesetzes keinen Anhalt für die Annahme, daß das Vorrecht nur für dasjenige Vermögen der Kinder und der Pflegebefohlenen gewährt sein soll, welches sich allein auf Grund des Gesetzes in der Verwaltung eines gesetzlichen Vertreters befindet. Ebenso wenig ist ein innerer Grund für solche einschränkende Auslegung ersichtlich; denn wenn das Gesetz die vollständige und selbständige rechtliche Grundlage für die Verwaltung des Vermögens von Kindern und Pflegebefohlenen bildet, so wird diese Rechtsgrundlage der Verwaltung nicht dadurch aufgehoben oder gemindert, daß zu derselben ein zweiter, auf Privatdisposition beruhender Rechtstitel konkurrierend hinzutritt. Der Verwaltungsberechtigte ist bei solcher Sachlage nicht minder auf Grund des Gesetzes zur Administration befugt, und das Vermögen der Mündel bedarf des gleichen Schutzes, da sie sich wegen des Gesetzes seiner Verwaltung nicht entziehen können.

Auch die Motive zu der unverändert als Ziff. 5 in die Konkursordnung § 54 übernommenen Ziff. 7 des Entwurfes bestätigen diese Auffassung. Es ist dort ausgeführt, das Vorrecht werde ausschließlich anerkannt in betreff solchen Vermögens, dessen Verwaltung der Gemeinschuldner kraft des Gesetzes in seiner Eigenschaft als gesetzlichen Vertreters des Verfügungsunfähigen oder als gesetzlichen Nutzungs-

berechtigten zu führen hatte, es solle also Platz greifen gegen die Eltern, insoweit sie den Nießbrauch oder an Stelle eines Vormundes die Verwaltung des Vermögens der Kinder von Rechts wegen haben. Weiter ist in negativer Richtung bemerkt, daß Vorrecht werde nicht gewährt, sofern der Gemeinschuldner die Verwaltung sich angemacht hatte, und gleiches gelte für die Fälle, daß aus freien Stücken die Verwaltung dem Gemeinschuldner anvertraut sei, daß insbesondere ein großjähriges Hauskind freies Vermögen dem Vater freiwillig anvertraut, oder ein Testator oder Schenkgeber dem Vater die Nutznießung oder Verwaltung, welche ihm ohne solche Verfügung nicht zustehen würde, bestimmt habe.

Der Gegensatz, der in dieser Ausführung der Motive ausgesprochen ist, besteht darin, daß der auf dem Gesetze beruhenden Verwaltung eine solche Verwaltung gegenübergestellt ist, welche durch das Gesetz nicht begründet ist, sondern ausschließlich auf freiwilliger Verfügung, sei es von seiten eines Kindes, oder eines Dritten, beruht. Es ergibt sich hieraus, daß das Vorrecht überall in dem Umfange gegeben sein soll, in welchem ein gesetzliches Recht des Gemeinschuldners auf Nutznießung oder Verwaltung Kindern oder Pflegebefohlenen gegenüber besteht, und daß der Bestand des Vorrechtes dadurch nicht berührt wird, wenn dem Gemeinschuldner die Verwaltung, auf welche er ein gesetzliches Recht hatte, daneben noch freiwillig durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen in die Hand gegeben wird.

Eine dem vorstehenden widersprechende Rechtsauffassung ist freilich in der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 4. April 1892 in S. F. w. F. (Rep. IV. 17/92) enthalten, indem dort in den Entscheidungsgründen ausgeführt ist:

„Dem Berufungsrichter ist darin nicht beizutreten, daß dem Kläger zur Zeit der Konkursöffnung für sein Nießbrauchsrecht zwei Rechtsgründe zur Seite gestanden, das Testament und das Gesetz. Nachdem der Kläger das ihm durch das Testament zugewendete Vermächtnis des Nießbrauchs an dem Erbteile der Beklagten angenommen und als testamentarischer Nießbraucher den Gewahrsam und die Verwaltung des Erbteils erlangt hatte, bildete für sein Nießbrauchsrecht das Testament den alleinigen Rechtsgrund, neben welchem das gesetzliche, als Ausfluß der väterlichen Gewalt begründete Nießbrauchsrecht nicht in Frage kommen konnte.“

Es war jedoch aus diesem Anlaß die Entscheidung der vereinigten Civilsenate nicht einzuholen, weil das Urteil vom 4. April 1892 auf den obigen Gründen nicht beruht, vielmehr in jener Rechtsache der Bestand des Vorrechtes aus § 54 Ziff. 5 schon definitiv feststand, und nur noch über einen Streit mehrerer Interessenten über die Auskunft aus dem Konkurse gestritten wurde und entschieden ist.“ . . .